# Aktuelles von der NÖ Gemeindeaufsicht

Dr. Georg Miernicki

Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung

# Letze Novellen der NÖ GO 1973

- LGBl. Nr. 104/2025
  - Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung, der Kommunalsteuer und der Grundsteuer
  - Für IFG gilt ein Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges (VfGH 24.6.2026, G43/2026)
- LGBl. Nr. 10/2026
  - Klarstellung zum Recht auf Akteneinsicht
    - Elektronische Übermittlung
    - Nur auf Verlangen

# Letze Novellen der NÖ GO 1973

- LGBl. Nr. 10/2026
  - Zuständigkeit Bürgermeister für IFG
  - Bestandverträge nach RL des Gemeinderates auch durch Bürgermeister abschließbar
  - Deklarative Veröffentlichung der Amtstafel-Inhalte im Internet
  - Entfall der Stimmenthaltung
  - Kundmachungen von VO im RIS ab 1.1.2029
  - Änderung der Voraussetzungen bei Haushaltskonsolidierungskonzept
    - Liquidität im MFP aufgebraucht
    - Haushaltspotential in letzten beiden RA, laufenden VA und nächsten beiden Jahren negativ

# Letze Novellen der NÖ GO 1973

- LGBl. Nr. 10/2026
  - Inhalte Haushaltskonsolidierungskonzept
    - Pflichtausgaben aufgegliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben
    - Ermessensausgaben der Gemeinden
    - Personalkosten
    - gemeindeeigene Betriebe
    - Finanzkraft der Gemeinde
  - Übermittlung von VA und RA an Wahlpartei grundsätzlich elektronisch
    - Auf Verlangen in Papier
    - Wird von der Wahlpartei niemand namhaft gemacht, ist nach Ansicht von IVW3 an den Klubsprecher zu übermitteln
  - VA und RA sind 2 Jahre im Internet verfügbar zu halten
  - Kassenkredit bis 31.12.2027 mit 16% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages begrenzt

# Letze Novellen der NÖ GO 1973

- LGBl. Nr. 10/2026
  - Genehmigungsfreiheit
    - für Rechtsgeschäfte zur Vorfinanzierung von Förderungen
    - für Rechtsgeschäfte, bei denen Haftung bei gleichzeitigen kostendeckenden Gebühren besteht
  - Klarstellung, dass Bürgermeister ab Wahl im Amt ist
  - Funktionsperiode des Gemeindevorstandes/Stadtrates beginnt mit Wahl und endet mit Wahl des neuen Gemeindevorstandes/Stadtrates

# Fälle der Gemeindeaufsicht

- Einhaltung des Voranschlages
  - Ohne Bedeckung ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates
    - Ausnahme § 76 Abs. 5 NÖ GO 1973: In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.
  - Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.
  - Empfehlung → Haushaltsstelle aus der sich die Bedeckung ergibt in Protokoll nennen

# Fälle der Gemeindeaufsicht

- Verträge gemäß § 35 Z 22 lit. k NÖ GO 1973
  - Können auch in Geldleistungen bestehen
  - Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde bzw. Abmilderung nachteiliger Auswirkungen sollte im Vertrag konkretisiert werden
  - Keine Zusage von Gegenleistungen für hoheitliche Akte durch die Gemeinde
- Protokollierung von Beschlüssen
  - Beschlussinhalt muss klar sein
  - Bei Verweis auf Beilagen müssen diese auch vorhanden sein
  - Bei Vergaben sollte Preise und Vergleichsangebote, bei Vergaben nach dem BVergG auch die Schilderung des Vergabeverfahrens enthalten sein